

Satzung des



Vorwort

Im Einklang mit etwas zu stehen bezeichnet einen Zustand, in dem sich mindestens zwei Dinge miteinander so vereinbaren lassen, dass sie nicht widersprüchlich sind. Einklang bedeutet auch Harmonie, Einigkeit und Ausgeglichenheit oder etwas aufeinander abzustimmen. In der Musikwelt bezeichnet man das gleichzeitige Erklängen desselben Tons in mehreren Instrumenten als Einklang. Der Ton in den jeweiligen Instrumenten klingt individuell, jedoch in der Summe ist es Ein-Klang.

Im Behindertenbereich ist es nicht anders. Jeder behinderte Mensch sowie seine Angehörigen sind individuell zu betrachten, da die Wünsche und Bedürfnisse sehr unterschiedlich ausgeprägt sein können. Das Ziel jedoch ist immer gleich- alle Betroffenen möchten im Einklang zu sich und den Anderen stehen.

Eltern und Angehörige mit schwerstbehinderten Kindern sind einer Extremsituation ausgesetzt, auf die sie oft nicht vorbereitet sind. Ihr Leben gerät plötzlich aus dem Gleichgewicht. Sie sind mit sich und ihrem Umfeld nicht mehr im Einklang, da sich alles um das behinderte Kind dreht. Die Behindertenhilfe hat sich in den letzten Jahren entwickelt, jedoch ist sie in einigen Bereichen noch defizitär behaftet. Vor allem in der Anfangssituation werden Eltern unzureichend unterstützt und es tritt schnell eine Überforderung ein. Nicht nur der Alltag ändert sich mit einem behinderten Kind, die Eltern und Angehörigen sind auch einer massiven psychischen Belastung ausgesetzt. Später, wenn die Kinder vielleicht in einer ambulanten oder stationären Behinderteneinrichtung versorgt werden, hören die Sorgen nicht auf. Behinderte Menschen mit einem hohen Hilfe- und Unterstützungsbedarf, die nicht verbal kommunizieren können, sind auf besondere Aufmerksamkeit, Zuwendung und Fürsorge angewiesen. Hier ist es vor allem wichtig, dass Eltern, Angehörige und gesetzliche Betreuer in alle Prozesse einbezogen werden und eine positive Informations- und Kommunikationskultur gelebt wird. Die verschiedenen Interessengruppen wie der Betroffene selbst, Eltern, gesetzliche

Betreuer, Angehörige, Kostenträger und Mitarbeiter in Einrichtungen sollten zueinander im Einklang stehen und stets im Sinne des Hilfebedürftigen handeln.

Der Grundgedanke von Einklang e.V. ist, sich den Sorgen, Bedürfnissen, Interessen und Belastungen der Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung frühzeitig zu widmen und ganzheitliche Unterstützung sowie Begleitung anzubieten. Unsere besondere Aufmerksamkeit gilt vor allem Menschen mit cerebraler Beeinträchtigung.

§1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins ist Einklang e.V. .
- (2) Der Sitz des Vereins ist Oberweimar.
- (3) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung über ihre Rechte und Pflichten zu informieren,
 - Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung bei allen Anliegen und in allen Angelegenheiten zu unterstützen und zu begleiten,
 - Eltern und Angehörigen von Menschen mit Behinderung die Möglichkeit zu geben, sich mit anderen Betroffenen kommunikativ auszutauschen,
 - Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung in Krisensituationen zu beraten und zu unterstützen,
 - Eltern und Angehörige von Menschen mit Behinderung in Alltagssituationen zu entlasten.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Finanzielle Unterstützung von Projekten mit Menschen mit Behinderung ,
 - Angebot einer Informations-und Kommunikationsplattform,
 - Anschaffung und Verleih von Fachliteratur und Filmmaterial,
 - Durchführung von Vereinstreffen und Veranstaltungen,
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen mit Referenten zu verschiedenen Themen,
 - Angebot von ehrenamtlichen Tätigkeiten.

§3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitglieder

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
 - (2) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
 - (3) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit erläutern. Die Umlage darf nicht höher als der 1 ½ fache Jahresbeitrag sein.
 - (4) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - jugendliche Mitglieder mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten,
 - ordentliche Mitglieder,
 - fördernde Mitglieder,
 - Ehrenmitglieder.
 - (5) Der schriftliche Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten, welcher über die Aufnahme entscheidet.
 - (6) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt des Mitgliedes,
 - Ausschluss des Mitgliedes,
 - Tod des Mitgliedes.
 - (7) Der Austritt kann durch das Mitglied nur mit schriftlicher Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 6 Wochen zum Jahresende erklärt werden.
 - (8) Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn
 - das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat
oder
 - mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat.
- Vor** dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.
- (9) Gegen den Beschluss auf Ausschluss kann das Mitglied bei der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.

§5 Organe des Vereins

Die Pflichtorgane des Vereins sind:

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Stellvertreter des Schriftführers,
 - dem Kassenwart,

- dem Stellvertreter des Kassenwartes.
- (2) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
 - (3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
 - (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 - (5) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich aus und erhält den Ersatz seiner Aufwendungen.

Darüber hinaus obliegen ihm folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach innen und außen
- Planung und Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung,
- Planung und Durchführung halbjährlicher Vorstandsversammlungen,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Mitgliederakquise,
- Sicherstellung der Erfüllung des Vereinszwecks,
- Sicherstellung des adäquaten Einsatzes der Mittel,
- Sicherstellung einer positiven Kommunikations- und Informationskultur,
- Ausschluss von Mitgliedern,
- Konfliktmanagement.

§7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Zu der Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von 6 Wochen vor dem Termin schriftlich, per Postzustellung oder per E-Mail, unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Die Mitgliederversammlung wird im Verhinderungsfall des Vorsitzenden von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Entgegennahme der Vorstandsberichte,
 - Wahl des Vorstandes,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins,
 - Beschluss über die Erhebung einer Umlage,
 - Planung und Durchführung von Projekten und Veranstaltungen.
- (6) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und muss seine Stimme persönlich abgeben. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Beschlüsse „Satzungsänderung“ und „Auflösung des Vereins“ werden mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

- (7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse sachlich und korrekt wiedergibt. Das Protokoll ist durch den Schriftführer und den Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch 1/3 der Mitglieder verlangt wird.

§9 Datenschutz

- (1) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
- Name,
 - Vorname,
 - Geburtsdatum,
 - Adresse,
 - Telefon-Nummer,
 - E-Mail-Adresse.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das Mitglied nicht widersprochen hat.

§10 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die:
- Gemeinschaft in Kehna, Kenenstraße 3, 4 und 6 in 35096 Weimar-Kehna, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.